



**ANDRÁSSY
UNIVERSITÄT
BUDAPEST**

Rechtsbehelfsordnung

**Andrássy Gyula Deutschsprachige Universität
Budapest**

2014¹

¹ Angenommen durch den Senatsbeschluss Nr. 94./2013 (vom 14.11.2013) und den Beschluss des Universitätsrates Nr. 12/14 (vom 27.02.2014), genehmigt durch den Beschluss Kuratoriums Nr. 6/2014 (vom 27.02.2014), genehmigt durch den Senatsbeschluss Nr. 17./2014 (vom 20.03.2014). Geändert durch den Senatsbeschluss Nr. 9/2018 (vom 15.02.2018) und den Beschluss des Universitätsrates Nr. 25/06 (vom 14.06.2018), genehmigt durch den Senatsbeschluss Nr. 53/2018 (vom 04.10.2018); gültig vom 04.10.2018.

RECHTSBEHELFSORDNUNG

§ 1 (1) Im Falle der Verletzung ihrer Rechte können Studierende

- a) zum Zwecke der rechtlichen Beratung, sich an die Studierendenschaft wenden,
- b) einen Rechtsbehelfsantrag stellen, den die Rechtsbehelfskommission der AUB verpflichtet ist, gem. den Bestimmungen des Hochschulgesetzes zu beurteilen,
- c) in den in § 41/D Abs. (1), sowie in § 52/A Abs. (4) des Hochschulgesetzes vorgesehenen Fällen ein Klageverfahren beim Verwaltungsgericht einleiten,
- d) ein Verfahren bei dem Ombudsman für Unterrichtsrechte einzuleiten, vorausgesetzt, dass sie ihre im Hochschulgesetz geregelte Rechtsbehelfsrechte – außer des Gerichtsverfahrens – ausgeschöpft haben.

(2) Die Hochschuleinrichtung teilt der / dem Studierenden ihre Entscheidungen schriftlich oder elektronisch mit. Der mit einer / einem Studierenden zusammenhängende Beschluss der Hochschuleinrichtung wird endgültig, wenn die / der Studierende innerhalb der von Abs. (3) bestimmten Frist keinen Rechtsbehelfsantrag an die Rechtsbehelfskommission stellt bzw. kein Klageverfahren beim Verwaltungsgericht in den in § 1 Abs. (1) lit c) bestimmten Fällen einleitet, oder auf diese ausdrücklich verzichtet.

(3) Die / Der Studierende kann gegen einen Beschluss oder eine Maßnahme der Hochschuleinrichtung oder gegen die Unterlassung einer Maßnahme – innerhalb von 15 Tagen nach der Mitteilung bzw. bei fehlender Mitteilung innerhalb von 15 Tagen nach der Kenntniserlangung – Rechtsbehelf bei der Rechtsbehelfskommission der AUB bzw. in den in § 1 Abs. (1) lit. c) bestimmten Fällen – innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung bzw. bei fehlender Mitteilung innerhalb von 30 Tagen nach der Kenntniserlangung – eine Klageschrift bei dem zuständigen Verwaltungsgericht einlegen. Gegen die mit der Beurteilung der studentischen Leistungen zusammenhängenden Entscheidungen kann grundsätzlich kein Rechtsbehelf eingelegt werden. Auch gegen die mit der Beurteilung der studentischen Leistungen zusammenhängenden Entscheidungen kann Rechtsbehelf eingelegt werden, wenn diese nicht auf das von der Hochschuleinrichtung festgelegte Anforderungssystem baut bzw. die Entscheidung widerspricht den Bestimmungen der Satzung der Hochschuleinrichtung oder die Regeln bzgl. der Organisation von Prüfungen verletzt worden sind.

(4) Den Rechtsbehelfsantrag kann nicht beurteilen,

- a) wer den angefochtenen Beschluss gefasst bzw. die angefochtene Maßnahme getroffen oder die Beschlussfassung bzw. Maßnahme unterlassen hat,
- b) wer naher Angehöriger der unter lit. a) genannten Person ist,
- c) von wem die objektive Beurteilung des Falles nicht zu erwarten ist.

(5) In einem Rechtsbehelfsverfahren kann die Hochschuleinrichtung folgende Beschlüsse fassen:

- a) den Antrag ablehnen,
- b) denjenigen, der die Beschlussfassung unterlassen hat, zur Beschlussfassung anweisen,
- c) den Beschluss ändern,
- d) den Beschluss aufheben und denjenigen, der den Beschluss gefasst hat, zum neuen Verfahren anweisen.

(6) Auf die Klärung des Sachverhalts, die Fristberechnung, den Nachweis, die Form, den Inhalt und die Mitteilung des Beschlusses, auf die auf Antrag oder von Amts wegen zu erfolgende Berichtigung, Ersetzung, Ergänzung, Änderung oder Widerruf des Beschlusses sind die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren² entsprechend anzuwenden.

² Gesetz Nr. CL vom Jahre 2016 über das Verwaltungsverfahren.

(7) Die im Rechtsbehelfsverfahren gefassten Beschlüsse werden mit der Mitteilung endgültig, außer, wenn die / der Studierende deren gerichtliche Überprüfung verlangt hat.

§ 2 (1) Die / Der Studierende kann den das Verfahren über den Gegenstand des Rechtsbehelfsantrags abschließenden Beschluss in einem Verwaltungsgerichtsverfahren anfechten. Das Einreichen der Klageschrift hat aufschiebende Wirkung. Die Klageschrift kann auch unter Berufung auf die Verletzung der Bestimmungen des Studierendenrechtsverhältnisses eingereicht werden. Bei der Anwendung dieser Bestimmungen sind unter den Bestimmungen des Studierendenrechtsverhältnisses jene Bestimmungen der Rechtsvorschriften sowie der Dokumente der Einrichtung zu verstehen, die den Studierenden Rechte und Pflichten auferlegen.

(2) Auf das Gerichtsverfahren sind die Regelungen der ungarischen Verwaltungsprozessordnung³ anzuwenden. Das Gericht kann den Beschluss ändern. Das Gericht behandelt solche Fälle als Dringlichkeitsfälle.

(3) Die Bestimmungen des § 1 und der Abs. (1)-(2) sind auf die

a) Bewerber,

b) Doktoranden und Doktoratsanwärter, sowie

c) ehemalige Studierende, die über kein studentisches Rechtsverhältnis mehr verfügen, betreffenden Beschlüsse und Maßnahmen bzw. Unterlassungen entsprechend anzuwenden.

³ Gesetz Nr. I. vom Jahre 2017 über die Verwaltungsprozessordnung.